

an den Carbonari die erheuchelte Achtung und Ergebenheit gegen die katholische Religion und deren Urheber Jesus Christus, den äußerst strengen Eid, kraft dessen sich die Mitglieder, ähnlich wie die Briscillianisten, zum Stillschweigen über ihre Vereinsangelegenheiten verpflichten; ihren zügellosen Subjectivismus in Sachen der Religion, die das bittere Leiden Jesu Christi profanirenden Cerimonien, ihre Verachtung der kirchlichen Sacramente und der christlichen Geheimnisse überhaupt, ihre Hinneigung zur Lüsternheit und ihren revolutionären Charakter den Fürsten gegenüber. Neben der Strafe der Excommunication wird noch die Denunciation der Mitglieder vor dem Bischofe auferlegt, die Verwerfung aller ihrer Katechismen, Statuten und Bücher ausgesprochen und deren Auslieferung gefordert. Vier Jahre später erließ Leo XII. gegen die geheimen Gesellschaften die Constitution vom 13. März 1825, welcher die drei vorhergehenden Schriftstücke einverleibt sind. Hier werden die früher verhängten Strafen gegen alle bestehenden und künftighin etwa noch sich bildenden geheimen Genossenschaften aufrecht erhalten und deren verwerfliche Eide für nichtig erklärt. Auch Pius VIII. wandte während seines kurzen Pontificats in der Encyclica vom 24. Mai 1829 seinen Blick auf diesen Gegenstand und warnte vornehmlich vor den geheimen Gesellschaften, welche es auf das Verderbniß der an Gymnasien und Lyceen studirenden Jugend abgesehen hätten, während sein Vorgänger Leo XII. bereits auf gewisse Verbände an den Universitäten hingewiesen hatte. Paps Gregor XVI., der in seiner berühmten Encyclica Mirari vos vom 15. August 1832 die großen Schäden seiner Zeit beklagt, führt dieselben in erster Linie auf die Verschwörung jener Gesellschaften zurück, „in welche alles, was es in den Häresien und in den verruchtesten Secten Sacrilegisches, Schändliches und Blasphemisches gibt, wie in eine Cloake mit allem Schmutz zusammengestoßen ist“. Pius IX. bestätigte die von seinen Vorgängern gegen die geheimen Secten erlassenen apostolischen Schreiben in der Antritts-Encyclica vom 9. November 1846 und in der Allocution vom 20. April 1849, in welcher letztern er auch die Verleumdung zurückweist, als ob er selbst in seiner Jugend Mitglied einer geheimen Gesellschaft gewesen sei. Ferner berührt er diesen Gegenstand in der Allocution vom 9. December 1854, in der berühmten Encyclica vom 8. December 1864 und in dem dazu gehörigen sogen. Syllabus, während die Allocution vom 25. September 1865 ausschließlich von den freimaurerischen, carbonarischen und allen anderen ähnlichen Gesellschaften handelt, „die, sei es öffentlich oder heimlich, ihre Umtriebe gegen die Kirche oder die rechtmäßigen Gewalten richten“. Hier wie auch schon in der Encyclica vom 1864 wird der Irrthum zurückgewiesen, als ob die apostolischen Constitutionen in denjenigen Gebieten keine Geltung hätten, in welchen jene Gesellschaften von der weltlichen Regierung ge-

duldet werden. Den würdigen Schluß bildet die Encyclica Leo's XIII. vom 20. April 1884, welche das Wesen der Freimaurerei alleseitig beleuchtet, die früheren Strafbestimmungen bestätigt und als Heilmittel die Gründung christlicher Vereine auf allen Gebieten des Lebens nachdrücklich empfiehlt.

Auf die Frage, welche Gesellschaften durch diese Constitutionen getroffen werden, ist vor Allem zu erwiedern, daß dieselben sich ausdrücklich auf sämtliche Freimaurer- und Carbonari-Verbände erstrecken, welche Namen sie immer tragen mögen. Ueber die Ausdehnung dieser Constitutionen auf andere Gesellschaften geben einige Entscheidungen der römischen Inquisition nähern Aufschluß. Nach dem Decrete vom 5. August 1846 sind „unter geheimen Gesellschaften, von welchen in den päpstlichen Constitutionen die Rede ist, alle diejenigen zu verstehen, welche etwas gegen die Kirche oder gegen die Regierung im Schilde führen, mögen sie von ihren Anhängern einen Eid über die Bewahrung des Geheimnisses fordern oder nicht“. Damit stimmt vollkommen die Constitution Apostolicae Sedis (s. d. Art.) vom 12. October 1869 überein, wonach alle der dem Papsste reservirten Excommunication verfallen, „die der Secte der Freimaurer oder der der Carbonari, oder anderen gleichartigen Secten beitreten, welche gegen die Kirche oder gegen die gesetzmäßige Gewalt, sei es öffentlich oder insgeheim, Ränke schmieden“.

Eine noch schärfere Unterscheidung erbeizchten einige Anfragen aus Amerika, wo bekanntlich die geheimen Gesellschaften am üppigsten wuchern. Bischof Kenrid zu Philadelphia legte dem apostolischen Stuhle am 26. Febr. und 24. Mai 1848 die Frage vor, ob die geheimen Gesellschaften der Odd Fellows (der sonderbaren Käuze) und der Söhne der Mäßigkeit, welche man in England, Schottland und Irland für erlaubt hielt, zu den verbotenen Gesellschaften zu rechnen seien, obwohl sie jede Feindseligkeit gegen Kirche und Staat in Abrede stellten. Der Independent order of Odd Fellows, seit 1870 auch in Norddeutschland eingeführt und nach der Freimaurerei die verbreitetste geheime Gesellschaft, wurde in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts von Arbeitern ursprünglich zu gegenseitiger Unterhaltung gestiftet. Nach dem Vorbilde der Freimaurer bedient sich derselbe geheim gehaltener Rituale, Worte, Zeichen und Laßgriffe (Andreas, Der Orden der Oddfellows, Leipzig 1882, und die ebendasselbst erscheinende Zeitschrift „Der Odd-fellow“). Aehnliches gilt von den „Söhnen der Mäßigkeit“, welche bei Beginn ihrer Zusammenkünfte einen Abschnitt aus der Bibel vorlesen lassen. Von Religion, bemerkt Kenrid in seinem Schreiben, wird in diesen Gesellschaften, wo Anhänger jeder Secte Aufnahme finden, nicht gehandelt. Trotzdem befürchtet der Bischof, daß die Mitglieder durch die Pflege gewisser natürlicher Tugenden ohne jede Rücksicht auf die Religion von selbst dazu gelang-